

SATZUNG

des Sportvereins Rot - Weiß e.V. Mülheim an der Ruhr

I. Abschnitt

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Sportverein Rot-Weiß e.V. Mülheim/Ruhr.
Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr, ist in das Vereinsregister unter Nr. 664 eingetragen und wurde im Februar 1920 gegründet.

§ 2 (Farben)

Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 3 (Zweck)

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch planmäßige Pflege von Leibesübungen und Bewegungsspiele aller Art u.a. Fuß- und Handball, auf der Grundlage des reinen Amateurprinzips. Sein besonderes Interesse gilt der körperlichen, geistigen und charakterlichen Heranbildung der Jugend durch Förderung des Gemeinschaftsgeistes. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Seine erworbenen Mittel werden gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Abteilungen)

In Erfüllung des Vereinszwecks unterhält der Verein eine Fußballabteilung eine Handballabteilung hierzu je eine Jugendabteilung und eine Badmintonabteilung.

Die Neubildung und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Auflösung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 5 (Angeschlossene Verbände)

Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes und der Fachverbände für Fuß- und Handball. Nach Maßgabe der Satzungen dieser Verbände regelt er seine Angelegenheiten selbständig.

II. Abschnitt

Mitgliedschaft

1. Titel

(Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

§ 6 (Mitglieder)

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern, und zwar aktiven und passiven
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann ihnen gestattet werden, sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind Personen, denen nach Maßgabe des § 8 die Ehrenmitgliedschaft verliehen worden ist. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie sich verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Ordnungen des Vereins zu achten und Gewähr dafür bietet, daß der Ruf des Vereins durch sie nicht gefährdet wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 (Erwerb der Ehrenmitgliedschaft)

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund außergewöhnlicher Verdienste um den Verein verliehen werden. Die Ernennung geschieht auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Sie ist Wirksam mit Zustimmung des Ernannten.

§ 9 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung,
(schriftlich zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Geschäftsjahres)
- b) Ausschluß nach Maßgabe der §§ 25 und 26 der Satzung
- c) Tod des Mitglieds

2. Titel

(Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder)

§ 10 (Teilnahme am Vereinsleben)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Verwirklichung der Vereinszwecke nach besten Kräften beizutragen. Aktive Mitglieder haben regelmäßig an den Wettkämpfen und Übungsstunden ihrer Abteilungen teilzunehmen. Passive Mitglieder haben den Verein vorwiegend durch ideelles Interesse zu unterstützen, zur Sportausübung sind sie nicht verpflichtet.

§ 11 (Beitragszahlung)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag ist Bringschuld, für seine pünktliche Entrichtung bleibt jeder selbst verantwortlich, auch wenn der Verein die Einziehung von sich aus vornimmt. Der Beitrag wird halbjährlich im voraus fällig. Ein ausscheidendes Mitglied zahlt den vollen Beitrag für das noch laufende Geschäftsjahr. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, haben gegen den Verein keinerlei Ansprüche aus ihrer Mitgliedschaft.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über Anträge auf Befreiung, Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 12 (Stimmrecht)

Jedes ordentliche ist stimmberechtigt. Einem Mitglied, das mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch Vorstandsbeschluß oder Beschluß der Mitgliederversammlung das Stimmrecht bis zur vollständigen Begleichung des Beitrages entzogen werden.

§ 13 (Antragsrecht)

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Vereinsorgane zu stellen. Diese sollen spätestens eine Woche vor Zusammentritt des betreffenden Organs in Schriftform vorliegen. Ein Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zusammentreten des Organs formlos zu bescheiden.

III. Abschnitt

(Organe und Verwaltung)

§ 14 (Vereinsorgane)

Die Vereinsangelegenheiten werden geregelt durch:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- c) den erweiterten Vorstand
- d) den Ehrenrat
- e) den Vereinsjugendtag
- f) den Vereinsjugendausschuss

§ 15 (Mitgliederversammlung)

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Versammlungstermin ist mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang an den Vereinstafeln bekanntzugeben. Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten.:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungen
- b) Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Anträge
- e) Wahl eines Versammlungsleiters
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen
- h) Verschiedenes

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitgliedern anzuberaumen. Zweck und Grund für das Verlangen sind schriftlich darzulegen.

§ 16 (Beschlussfassung)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen bedürfen, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit).

§ 17 (Der geschäftsführende Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem ersten Geschäftsführer
- d) dem ersten Kassierer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Nach außen wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Zu allen Vorstandssitzungen ist der erweiterte Vorstand einzuladen.

§ 18 (Der erweiterte Vorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem dritten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Geschäftsführer
- c) dem zweiten Kassierer
- d) dem Fußballobmann und seinem Vertreter
- e) dem Handballobmann und seinem Vertreter
- f) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
- g) die einzelnen Beauftragten oder Mitglieder von Ausschüssen, die vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingesetzt sind, soweit es um diese Aufgaben geht.
- h) die Platzkassierer

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen.

§ 19 (Der Ehrenrat)

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen und zwar:

drei passiven Vereinsmitgliedern sowie je einen aktiven Fuß- und Handballspieler. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es sollen nur besonders erfahrene Vereinsmitglieder berufen werden. Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten auf Antrag und die Entscheidung über Einsprüche von Disziplinarstrafen

§ 20 (Wahl und Amtszeit)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der in § 17 genannten Reihenfolge von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses) und die Mitglieder des Ehrenrates werden in der in den §§ 18 u.19 genannten Reihenfolge von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Die Kandidaten benötigen im ersten und zweiten Wahlgang zu ihrer Berufung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden zur Annahme bereiten Kandidaten statt, die meisten der Stimmen auf sich vereinigen. Vor dem dritten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (einfache Mehrheit) auf sich vereinigt. Auf Antrag eines Mitgliedes sind geheime Wahlen durchzuführen. Die Abteilungen haben das Recht, ihre Obleute sowie deren Vertreter und Mitarbeiter selbst zu wählen. Die Gewählten bedürfen zu ihrer Berufung die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Für die Jugendabteilung ist die Jugendordnung § 21b Maßgebend.

§ 21 (Geschäftsordnung und Beurkundungsform)

Die Vereinsorgane geben sich ihre Geschäftsordnung nach Maßgabe der Satzung selbst. Von allen Sitzungen sind Niederschriften anzulegen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des betroffenen Organs unterschrieben sind. Beschlüsse sind vollinhaltlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 21a (Jugendabteilung und Jugendordnung)

Die Jugendabteilung gibt sich selbst ihre Ordnung. Die Jugendordnung ist als Anhang dieser Satzung, Satzungsrecht des Vereins. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der, der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 22 (Kassenführung)

Alle Einnahmen und Ausgaben werden vom ersten Kassierer verwaltet. Abteilungskassen oder Sondersammlungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 23 (Kassenprüfer)

Die Mitgliederversammlung wählt als ihre Beauftragten zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit den Vereinsinteressen. Sie ist halbjährlich

durchzuführen. Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Kassenbücher verlangen. Über die Wahl der Kandidaten wird in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen sind, getrennt abgestimmt. Zu ihrer Berufung benötigen sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiedergewählt kann jeweils nur einer der Kassenprüfer.

§ 24 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

IV. Abschnitt

Disziplinar-, Ordnungsgewalt und Schlussbestimmungen

§ 25 (Disziplinarmaßnahmen)

Zur Erhaltung der Sitte und Ordnung steht dem geschäftsführenden Vorstand das Recht zu, ein Mitglied nach Maßgabe des § 26 aus dem Verein auszuschließen oder sonstige Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Gegen seine Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Bekanntgabe, Einspruch zum Ehrenrat gegeben.

§ 26 (Ausschlussverfahren)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es:

- a) nach schriftlicher Anmahnung und vorheriger Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder sonstige Ordnungen des Vereins und bindende Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt
- c) das Ansehen des Vereins gröblich schädigt
- d) die Vereinskameradschaft böswillig gefährdet.

Mit der Bekanntgabe des Ausschlusses durch eingeschriebenen Brief muss auf die Möglichkeit des Einspruches hingewiesen werden.

§ 27 (Ordnungsgewalt)

Der Vorstand ist befugt, zur Regelung von Vereinsangelegenheiten Ordnungen zu erlassen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 28 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 29 (Fusion und Auflösung)

Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Fusion, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Nach Auflösung des Vereins und Begleichung der Verbindlichkeiten fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es dem Sportamt zum Zwecke der Verwendung für die sportliche Jugendpflege zur Verfügung zu stellen hat.

Die Satzung wurde auf der Hauptversammlung vom 31. März 2007

beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Vereinsstempel:

H. Karticioglu
(1. Vorsitzender)

M. Funk
(2. Vorsitzender)

M. Hoge
(1. Geschäftsführer)

K. Hömke
(1. Kassierer)